



## Promotionsordnung der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein Graduate School

### Inhaltsverzeichnis:

- Zweck dieser Promotionsordnung (S. 1)
- Organe (S. 2)
- Zulassung (S. 2)
- Immatrikulation und Inskription (S. 3)
- Ziele des Doktoratsstudienganges (S. 3)
- Der Inhalt der Doktoratsstudienganges (S. 4)
- Die in der Vorbereitungsphase vergebenen Kreditpunkte (S. 4)
- Anrechnen von an anderen Universitäten durchgeführten Studien (S. 5)
- Noten (S. 5)
- Betreuung (S. 6)
- Genehmigung des Themas (S. 6)
- Das Promotionsverfahren (S. 7)
- Die Disputation (Verteidigung) (S. 8)
- Die Gradverleihung (S. 9)
- Ehrenpromotion (S. 10)

Die Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein erlässt folgende Promotionsordnung:

### **Art. 1. Zweck dieser Promotionsordnung**

(a) Die Promotionsordnung regelt den Doktoratsstudiengang im Bereich Philosophie an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP). Sie gilt für alle Doktoranden<sup>1</sup>, die nach dem 1.3.2013 zugelassen werden. Alle Bezüge auf „IAP“ im folgenden beziehen sich auf den Campus im Fürstentum Liechtenstein. Die an den Campi geltenden Promotionsordnungen dürfen gemäss IAP-Statut Art. 8.2 von ein-

<sup>1</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im folgenden beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

ander nur unwesentlich, aufgrund lokaler Eigenheiten von einander abweichen.

(b) Der Doktoratsstudiengang wird im Rahmen einer Graduate School durchgeführt. (HSG Art. 20.2)

## **Art. 2. Organe**

Die mit dem Doktoratsstudiengang befassten Organe sind:

der Campus-Direktor (entscheidet in Absprache mit dem möglichen Betreuer und den anderen Professoren über die Zulassung; beruft Betreuer und Prüfer; erlässt Vorschriften über die Form der Dissertation),

der Betreuer (jeder Doktorand wird von einem Hochschulprofessor betreut),

die Prüfer (begutachten die Dissertation und führen die Disputation durch),

der Hochschulrat (genehmigt die Promotionsordnung).

## **Art. 3. Zulassung**

(a) Die Zulassung zum Doktoratsstudiengang setzt den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Master-Studiums oder eines gleichwertigen anderen Hochschulstudiums voraus. (HSG Art. 26)

(b) Die Zulassung setzt gute Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache voraus und kann vom Erreichen eines bestimmten Ergebnisses eines Sprachtests abhängig gemacht werden.

(c) Der Antrag auf Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewerbung. Der Campus-Direktor legt fest, welche Bewerbungsunterlagen erforderlich sind und welche Bewerbungsfristen gelten.

(d) Über die Zulassung entscheidet der Campus-Direktor in Absprache mit den anderen Hochschulprofessoren. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

(e) Die Zulassung zum Doktoratsstudiengang kann, abhängig von den Vorkenntnissen und Fähigkeiten des Bewerbers, an Auflagen geknüpft werden, z.B. das Erbringen bestimmter Studienleistungen, den Erwerb bestimmter Sprachkenntnisse oder das Absolvieren einer Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt.

(f) Ein Hochschulprofessor muss das Dissertationsprojekt gutheissen und seine Bereitschaft erklären, dieses zu betreuen.

(g) Die Zulassung mit einem an einer Universität erworbenen fachfremden Abschluss (Master, Diplom) ist im begründeten Einzelfall möglich. Der Campus-Direktor legt in Absprache mit dem Betreuer im Einzelfall fest, welche zusätzlichen Studienleistungen zu erbringen sind.

#### **Art. 4. Immatrikulation und Inskription**

(a) Wenn der Campus-Direktor einem Zulassungsantrag zustimmt, kann der Bewerber zum im Zulassungsschreiben angegebenen Zeitpunkt die Immatrikulation beantragen. Dazu ist eine beglaubigte Kopie des Abschluss-Zeugnisses des Master-Studiums einzureichen und das Original vorzulegen. Ferner sind eine Liste der absolvierten Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls weitere geforderte Unterlagen einzureichen.

(b) Die Höhe der Studiengebühr wird vom Stiftungsrat der IAP bekanntgegeben. Die Zahlung der ersten Rate der Studiengebühr muss vor der Immatrikulation erfolgen.

(c) Die Immatrikulation bewirkt automatisch die Inskription. Zur Fortsetzung des Studiums müssen inskribierte Studenten jedes Semester innerhalb der bekanntgegebenen Frist die Fortsetzung ihres Studiums melden, damit sie inskribiert bleiben. Die Zahlung der Studiengebühr gilt als Rückmeldung.

(d) Beantragt ein Student innerhalb der Rückmeldungsfrist eine Beurlaubung und wird diese vom Campus-Direktor in Absprache mit dem Betreuer genehmigt, dann ist er nicht mehr inskribiert, bleibt aber immatrikuliert.

(e) Der Campus-Direktor kann in Absprache mit den anderen Hochschulprofessoren wegen Nichtbezahlens der Studiengebühr, wegen Unterlassung der Rückmeldung oder wegen anderer schwerwiegender Gründe (z.B. Plagiat) die Exmatrikulation eines Doktoranden beschliessen.

(f) Der Doktoratsstudiengang dauert mindestens sechs (HSG Art. 20) und höchstens zehn inskribierte Semester. Ausnahmen sind zum Beispiel bei einem Teilzeitstudium möglich und bedürfen der Genehmigung des Campus-Direktors.

(g) Wenn ein Student zehn Semester im Doktoratsstudiengang inskribiert war und keinen Antrag auf Beurlaubung gestellt hat, der vom Campus-Direktor genehmigt wurde, wird er exmatrikuliert und verliert das Recht, eine Dissertation einzureichen.

#### **Art. 5. Ziele des Doktoratsstudienganges**

(a) Nach erfolgreichem Abschluss des Doktoratsstudienganges verleiht die IAP den Titel eines Doktors der Philosophie, lateinische Bezeichnung „Doktor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“ oder „PhD“.

(b) Mit dem Abschluss des Doktoratsstudienganges im Fach Philosophie an der IAP weist ein Absolvent die im „Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein“ beschriebenen Lernergebnisse und insbesondere folgendes nach:

Er besitzt umfassende Kenntnisse der wichtigsten Gegenstände, Fragen und

Positionen der Philosophie.

Er ist imstande, philosophische Thesen zu entwickeln und schriftlich und mündlich zu begründen.

Im Gebiet der Dissertation besitzt er umfassende Kenntnisse des Forschungsgegenstandes, der möglichen Hypothesen sowie der gegenwärtigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung.

In der Dissertation hat er eine umfassende schriftliche Forschungsarbeit verfasst, welche dem Stand und dem Niveau der gegenwärtigen Forschung entspricht. Insbesondere beantwortet die Dissertation die Forschungsfrage umfassend, sie begründet und verteidigt diese Antwort gründlich, ihre Gliederung und ihr Stil ist nach den Gesichtspunkten der Logik und der Leserfreundlichkeit optimiert, und hinsichtlich der Literaturverwaltung und der Gestaltung der Datei entspricht sie dem Niveau der gegenwärtigen Technik.

Weitere Ziele des Doktoratsstudienganges:

Der Doktorand erwirbt Fähigkeiten, die auch bei anderen Tätigkeiten anwendbar sind, insbesondere die Fähigkeiten des Argumentierens und des Problemlösens.

Der Doktorand erwirbt durch spezielle oder interdisziplinäre Lehrveranstaltungen oder durch Praktika Kenntnisse, die auch auf anderen Gebieten anwendbar sind.

## **Art. 6. Der Inhalt der Doktoratsstudienganges**

Der Doktoratsstudiengang umfasst:

1. Die Vorbereitungsphase: Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten (Kreditpunkten). Bei der Zulassung sowie bei der Genehmigung des Themas kann der Campus-Direktor in Absprache mit dem Betreuer im Einzelfall hiervon abweichende Auflagen machen.
2. Die Dissertationsphase: Verfassen einer Dissertation, aus der die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht. Sie besteht aus einer Monographie, die nicht mehr als 100.000 Wörter umfasst. Der Campus-Direktor stellt jedem Doktoranden Richtlinien zur Form und Gestaltung der Dissertation zu.
3. Die öffentliche Verteidigung der Dissertation (Disputation).

## **Art. 7. Die in der Vorbereitungsphase vergebenen Kreditpunkte**

(a) Ein ECTS-Punkt entspricht einem genormten Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ECTS-Punkte können, müssen aber nicht mit Noten versehen werden.

(b) ECTS-Punkte können vergeben werden zum Beispiel für Vorlesungen, Seminare und Einzelunterricht mit Aufsatzschreiben („Tutorien“). Mehrere Lehrveranstaltungen, z.B. eine Vorlesung und eine Tutorienreihe, kön-

nen zu einem Modul zusammengefasst werden, für das eine Gesamtnote vergeben wird. (Modulsystem)

(c) Bestimmte Studienleistungen, z.B. die Teilnahme an einem Doktorandenseminar oder an einer Schulung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens können vom Campus-Direktor vorgeschrieben werden. Zur Vorbereitungsphase gehören in der Regel:

Schulung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Textsuche und -beschaffung, Datenverarbeitung, Literaturverwaltung)

Einzelunterricht zum Gebiet der Dissertation zur Schulung des Schreibens philosophischer Texte

Schulung des mündlichen Vortrags

Teilnahme an Doktorandentagungen oder anderen Gelegenheiten zum Vortrag

Doktorandenseminare oder das IAP-typische „Common Seminar“

Falls noch nicht vorhanden, ist das Latinum zu erwerben.

## **Art. 8. Anrechnen von an anderen Universitäten durchgeführten Studien**

(a) In der Regel sind alle 30 ECTS-Punkte an der IAP im Fürstentum Liechtenstein zu erwerben. In Ausnahmefällen können bis zu 15 an einer anderen Universität erworbene ECTS-Punkte, die noch nicht für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet wurden, vom Campus-Direktor in Absprache mit den anderen Hochschulprofessoren als gleichwertig anerkannt und angerechnet werden.

(b) Studienzeiten an anderen Universitäten können angerechnet werden, in der Regel jedoch nicht mehr als drei Semester.

## **Art. 9. Noten**

(a) Studienleistungen, z.B. das Absolvieren einer Lehrveranstaltung, die Dissertation oder die Disputation, werden mit Noten zwischen 1 und 5 bewertet. Zehntelabstufungen sind möglich. Dabei gilt:

1,0 bis 1,5: sehr gut; wird nur für hervorragende Leistungen vergeben werden;

1,6 bis 2,5: gut;

2,6 bis 3,5: befriedigend;

3,6 bis 4,0: ausreichend;

5: nicht bestanden.

(b) Der Campus-Direktor kann für bestimmte Arten von Leistungsnachweisen, z.B. philosophische Aufsätze, genauere Kriterien für die Notenvergabe erlassen. Der Noteninflation soll entgegengewirkt werden. Die Notenvergabe wird z.B. durch Archivierung des Aufsatzes oder der schriftlichen

Prüfung so dokumentiert werden, dass die Qualität der Leistung von anderen überprüft werden kann.

(c) Die Benotung wird der Studienstufe angepasst, das heisst, ein mit 2 bewerteter Aufsatz eines Master-Studenten erfüllt strengere Kriterien als ein mit 2 bewerteter Aufsatz eines Bachelor-Studenten. Die Studienleistungen von Doktorat-Studenten und Master-Studenten sind nach demselben Massstab zu bewerten.

## **Art. 10. Betreuung**

(a) Jeder Doktorand wird hauptverantwortlich von einem Hochschulprofessor der IAP betreut, der vom Campus-Direktor eingesetzt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine nicht-habilitierte Person oder eine der IAP nicht angehörende Person als Betreuer eingesetzt werden. Der Betreuer hat dem Doktoranden regelmässig seine Einschätzung der Qualität und des Fortschritts der Forschungsarbeit mitzuteilen und ihm Anweisungen für die nächsten Arbeitsschritte zu geben.

(b) Der Campus-Direktor kann in Absprache mit dem Betreuer weitere Personen einsetzen, die an der Betreuung mitwirken (Zusatzbetreuer). Diese müssen nicht der IAP angehören.

(c) Der Doktorand kann beim Campus-Direktor die Zuteilung eines anderen Betreuers beantragen. Der Campus-Direktor soll diesem Antrag nach Möglichkeit nachkommen.

## **Art. 11. Genehmigung des Themas**

(a) Das Thema der Dissertation muss vom Campus-Direktor in Absprache mit dem Betreuer genehmigt werden. Dazu muss der Doktorand eine Beschreibung des Projektes und einen Arbeitsplan vorlegen. Der Campus-Direktor kann weitere Leistungen verlangen, z.B. einen mündlichen Vortrag. Der Antrag auf die Genehmigung des Themas muss in der Regel binnen einem Jahres nach Beginn des Doktoratsstudiums gestellt werden; der Campus-Direktor kann Ausnahmen genehmigen.

(b) Der Campus-Direktor muss auch genehmigen, in welcher Sprache die Dissertation verfasst wird. In der Regel können Dissertationen auf deutsch, englisch, spanisch oder lateinisch verfasst werden.

(c) Der Campus-Direktor kann die Genehmigung des Themas mit bestimmten Auflagen verbinden, z.B. dem Erbringen bestimmter Studienleistungen.

(d) Jede Änderung des Themas erfordert die Genehmigung des Campus-Direktors.

## Art. 12. Das Promotionsverfahren

(a) Das Gesuch um Promotion ist an den Campus-Direktor zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens.
- Die Dissertation in drei gedruckten Exemplaren sowie als Datei in einem druckbaren Format (z.B. PDF) sowie im Quelltext (z.B. .odt oder .tex). Die IAP ist zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet, damit nicht jemand der Veröffentlichung durch den Autor zuvorkommt. Das heißt, die IAP darf die Daten nur an die Prüfer und nur mit dem Hinweis auf die Urheberrechte weitergeben.
- Ein einseitiger Lebenslauf und ggf. eine Liste der Veröffentlichungen.
- Nachweis über die erworbenen ECTS-Punkte.
- Gegebenenfalls Nachweis über die Erfüllung der Auflagen.
- Eine Erklärung des Doktoranden, dass er die Dissertation abgesehen von der Hilfe des Betreuers und von Ratschlägen, die diesem bekannt sind, selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.
- Eine Erklärung des Doktoranden, ob er bereits frühere Promotionsversuche unternommen hat oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Gegebenenfalls sind die Einzelheiten anzugeben.
- Nachweis des Erwerbs des Latinums.

(b) Für die Dissertation gilt: Gliederung, Textsatz, Rechtschreibung, Literaturverwaltung und die Formatierung der Datei müssen einwandfrei sein und den Gepflogenheiten in der Forschung und den Vorgaben des Campus-Direktors entsprechen. Der Campus-Direktor erlässt Richtlinien zur Form und Gestaltung der Dissertation. Er kann auch vor der Begutachtung noch Verbesserungen verlangen.

(c) Der Campus-Direktor beruft in Absprache mit dem Betreuer zwei Prüfer. Auch der Betreuer oder andere Dozenten der IAP können Prüfer sein, die Prüfer müssen aber nicht der IAP angehören. Jeder Prüfer verfasst ein Fachgutachten zur Dissertation und vergibt eine Note. Bei der Notenvergabe werden auch folgende Aspekte berücksichtigt:

Die Fragestellung und die These der Dissertation sind klar und präzise.

Die verwendeten Begriffe sind so klar und präzise definiert wie möglich. Die Aussagen sind klar und präzise. Die Terminologie ist einheitlich.

Die wichtigsten alternativen Positionen werden untersucht.

Die wichtigsten zeitgenössischen und historischen Texte werden berücksich-

tigt.

Die Verteidigung der These und die Kritik der alternativen Positionen ist gründlich und präzise.

Der Aufbau und der Gedankengang sind optimiert.

Die Arbeit konzentriert sich auf das Thema, behandelt alle Punkte im angemessenen Umfang und schweift nicht ab.

Die Arbeit ist sprachlich optimiert, d.h. die Sätze sind so verständlich, klar und präzise wie möglich.

Form, Gliederung, Rechtschreibung, Zeichensetzung, Literaturverwaltung.

(d) Wenn ein Prüfer die Leistung der Arbeit nur in einer Hinsicht für unzureichend hält (z.B. Literaturverwaltung, oder ein wichtiger Text wird nicht berücksichtigt), kann er auch vor dem Abgeben einer Note dem Campus-Direktor empfehlen, vom Doktoranden bestimmte Änderungen zu verlangen. In diesem Falle zählt das erneute Einreichen der Dissertation nicht als nicht-bestandener Versuch.

(e) Weichen die Noten der beiden Prüfer stark von einander ab, kann der Campus-Direktor ein drittes Gutachten in Auftrag geben.

### **Art. 13. Die Disputation (Verteidigung)**

(a) Nach dem Eingang der Fachgutachten beruft der Campus-Direktor, wenn die Gutachten die Dissertation für ausreichend halten, die Disputation ein. Der Termin ist mit dem Doktoranden und den Prüfern abzustimmen.

(b) In der Disputation soll der Doktorand seine Thesen verteidigen und sein Wissen und seine Fähigkeiten unter Beweis stellen. Sie beginnt mit einem Kurzvortrag des Doktoranden. Die Prüfer richten Fragen und Einwände zur Dissertation und aus dem Gebiet der Dissertation an den Doktoranden.

(c) Es sollen Fragen sowohl in der Sprache der Dissertation sowie in einer weiteren der Sprachen Deutsch, Englisch und Spanisch gestellt werden. Der Doktorand hat diese Sprache bei der Anmeldung zur Promotionsprüfung anzugeben.

(d) Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten.

(e) Wenn der Doktorand ohne ausreichende Begründung nicht zur Disputation antritt, gilt sie als nicht bestanden. Allfällige Kosten hat der Doktorand zu tragen.

(f) Die Disputation ist öffentlich. Andere Personen als die Prüfer dürfen erst nach Zustimmung der Prüfer Fragen und Einwände äussern.

(g) Jeder Prüfer vergibt für die Disputation eine Note, trägt diese in ein Prüfungsprotokoll ein und unterzeichnet seine Eintragung.



## **Art. 14. Die Gradverleihung**

(a) Der Campus-Direktor entscheidet nach Anhörung der Prüfer und der Betreuer über die Gesamtnote für die Promotion. Sie setzt sich zu 70 Prozent aus der Durchschnittsnote der Dissertation und zu 30 Prozent aus der Durchschnittsnote der Disputation zusammensetzt. Es wird eines der folgenden Prädikate vergeben:

- summa cum laude (bis 1,5)
- magna cum laude (1,6 bis 2,4)
- cum laude (2,5 bis 3,4)
- rite (3,5 bis 4,0)

(b) Lehnt der Campus-Direktor die Promotion ab, kann der Doktorand noch ein Mal um die Promotion mit einer Dissertation zu diesem oder einem ähnlichen Thema ansuchen. Ein zweites Mal ist nur bei Genehmigung durch den Campus-Direktor möglich.

(c) Der Campus-Direktor kann Änderungen an der Dissertation verlangen. Der Doktorand muss innerhalb einer vom Campus-Direktor angegebenen Frist eine für die elektronische Veröffentlichung geeignete Datei vorlegen und anzeigen, in welchem Open-Access-Repository er die Datei veröffentlichen möchte. Nachdem der Campus-Direktor dies genehmigt hat, hat der Doktorand die Datei im Open-Access-Repository zu veröffentlichen. Wenn der Campus-Direktor die Veröffentlichung zur Kenntnis genommen und drei gebundene Exemplare der endgültigen, einen Lebenslauf enthaltenden Fassung der Dissertation erhalten hat, lädt er den Doktoranden zur Verleihung des Grades ein.

(d) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt in feierlicher Form.

(e) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

(f) Auf Antrag des Doktoranden kann der Grad auch in Abwesenheit verliehen werden, sobald die genannten Bedingungen erfüllt sind.

(g) Der Doktorand darf den Doktorgrad erst führen, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind und der Grad verliehen wurde.

(h) Der Hochschulrat kann auf Antrag des Campus-Direktors und mit Zustimmung des Stiftungsrats einen Doktorgrad entziehen, wenn die Dissertation in nennenswertem Umfang Inhalte von Texten enthält, die nicht als Quelle dieser Inhalte angeführt sind (Plagiat). Sowohl der Hochschulrat als auch der Stiftungsrat müssen davor den Betroffenen anhören.

## **Art. 15. Ehrenpromotion**

Die IAP kann an verdiente Persönlichkeiten des In- und Auslandes den Ehrentitel „Doktor honoris causa“ verleihen (HSG Art. 36). Die Verleihung muss sowohl vom Campus-Direktor in Absprache mit den anderen Hoch-

schulprofessoren, vom Hochschulrat als auch vom Stiftungsrat befürwortet werden.

Genehmigt vom Hochschulrat am 8.7.2013